



## Förderung von Objektschutz an Landesstraßen in der Steiermark

Grundlage zur Förderung von Lärmschutzmaßnahmen ist die Richtlinie „Lärmschutz an Landesstraßen“ (RILL) vom Juli 2005. Diese Richtlinie gilt für alle Landesstraßen sowohl im Freiland als auch im Ortsgebiet und ist zur Beurteilung von verkehrsbedingten Lärmimmissionen bestehender und neu zu planender Landesstraßen zu verwenden.

### **Immissionsgrenzwerte**

Tageszeit:	$L_{A,eq,6-22 \text{ Uhr}} = 60 \text{ dB}$
Nachtzeit:	$L_{A,eq,22-6 \text{ Uhr}} = 50 \text{ dB}$

Die Immissionsgrenzwerte sind für geplante und bestehende Straßen grundsätzlich ident.

Bei geplanten Straßen in wenig belasteten Gebieten können sich die Grenzwerte um bis zu 5 dB verschärfen.

### ***Voraussetzungen und Einschränkungen***

Anmerkung: Angeführt ist hier ein informativer aber unvollständiger Auszug aus den Unterlagen der Steiermärkischen Landesregierung mit Erhebungsstand Juli 2008. Bei konkreten Anfragen ist unbedingt Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu halten.

- Schutzwürdig sind alle Objekte, die ständigem Wohnzweck dienen (Hauptwohnsitz). Nicht in diese Regelung fallen z. B. Gastgewerbebetriebe, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altersheime, Bürogebäude u. dgl.
- Das betroffene Wohnobjekt muss seit mindestens 10 Jahren im Eigentum derselben natürlichen Person sein oder seit mindestens 10 Jahren vom selben Mieter bzw. von derselben Mieterin bewohnt sein oder vor Errichtung der Landesstraße bestanden haben.
- Ausgenommen von der 10-Jahres-Frist sind Eigentums- und Besitzwechsel innerhalb der Familie bzw. durch Erbschaft.



- Die Fenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115-2 von mindestens 38 dB, höchstens jedoch 45 dB aufweisen. Das jeweils erforderliche Schalldämmmaß ist auf der Basis des tatsächlichen Lärmpegels konkret zu ermitteln.
- Die erforderliche gute Dichtung der Lärmschutzfenster bedingt in Schlaf- bzw. Wohnschlafräumen den Einbau von gesonderten Lüftungen, um den notwendigen Luftaustausch zu gewährleisten. Der Luftdurchsatz hat mindestens 20 m<sup>3</sup>/h und Person zu betragen.
- Wurden bereits Lärmschutzfenster gefördert, sind bei einer nachträglichen Wanderrichtung bzw. Wanderhöhung die Förderbeiträge für Lärmschutzfenster anteilig an das Land zurück zu bezahlen.
- Förderbeiträge können grundsätzlich nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Die Beihilfe für den Austausch von Fenstern und Türen wird nur für Schallschutzfenster und Türen in annähernd gleicher Größe wie die bestehenden Fenstern und Türen gewährt. Außerdem werden nur Fenster und Außentüren in Wohn- und Schlafräumen berücksichtigt.
- Türen und Montagen werden nach einer amtlich festgelegten Grenzwertliste gefördert. Die Abwicklung der Förderung wird nach der Höhe der Lärmbelastung und dem Datum der Antragsstellung gereiht.
- Wurden bereits Lärmschutzfenster oder -türen ohne Zustimmung der Landesstraßenverwaltung zur Beihilfe eingebaut und sind die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt, so können maximal 50 % der Elementkosten gegen Vorlage der Rechnung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren zwischen Rechnungsdatum und Antragseingang refundiert werden.

#### **Informationen im Internet**

<http://www.umwelt.steiermark.at>

<http://www.verkehr.steiermark.at/cms/beitrag/10034897/11164473>

## Kontaktadressen

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilungsgruppe Landesbaudirektion  
FA 18A Gesamtverkehr und Projektierung**

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel.: +43(0) 316 877-3605

Fax: +43(0) 316 877-8789

Email: [robert.habisch@stmk.gv.at](mailto:robert.habisch@stmk.gv.at)

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Baubezirksleitung Liezen**

Hauptstraße 43, 8940 Liezen

Tel.: +43(0) 3612 22111-67

Fax: +43(0) 3612 22111-29

E-Mail: [blli@stmk.gv.at](mailto:blli@stmk.gv.at)

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Baubezirksleitung Bruck an der Mur**

Dr. Theodor Körner Straße 34

8600 Bruck an der Mur

Tel.: +43(0) 3862 899-301

Fax: +43(0) 3862 899-340

E-Mail: [bblbm@stmk.gv.at](mailto:bblbm@stmk.gv.at)

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Baubezirksleitung Feldbach**

Bismarckstraße 11-13

8330 Feldbach

Tel.: +43(0) 3152 2511-301

Fax: +43(0) 3152 2511-345

E-Mail: [bblfb@stmk.gv.at](mailto:bblfb@stmk.gv.at)

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Baubezirksleitung Graz-Umgebung**

Leonhardstraße 84, 8010 Graz

Tel.: +43(0) 316 877-5131

Fax: +43(0) 316 877-5160

E-Mail: [bblgu@stmk.gv.at](mailto:bblgu@stmk.gv.at)

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Baubezirksleitung Hartberg**

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg

Tel.: +43(0) 3332 606-301

Fax: +43(0) 3332 606-870

E-Mail: [bblhb@stmk.gv.at](mailto:bblhb@stmk.gv.at)

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Baubezirksleitung Judenburg**

Kapellenweg 11, 8750 Judenburg

Tel.: +43(0) 3572 83230-301

Fax: +43(0) 3572 83230-390

E-Mail: [bjlu@stmk.gv.at](mailto:bjlu@stmk.gv.at)

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Baubezirksleitung Leibnitz**

Marburgerstraße 75, 8435 Wagana

Tel.: +43(0) 3452 82097-0

Fax: +43(0) 3452 82097-666

E-Mail: [bllb@stmk.gv.at](mailto:bllb@stmk.gv.at)